



Statuten

Freiburger Bäuerinnen- und Landfrauenverband FBLV

A. NAME, SITZ, ZWECK, ZIELE

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung „Freiburger Bäuerinnen- und Landfrauenverband“, im folgenden FBLV genannt, besteht nach Art. 60 ff des ZGB ein Verein mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin. Der FBLV ist Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV und Kollektivmitglied des Freiburgischen Bauernverbandes. Der FBLV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der FBLV bezweckt den Zusammenschluss der Bäuerinnen und Frauen im ländlichen Raum des deutschsprachigen Teils des Kantons Freiburg.

Art. 3 Ziele

Zu den Zielen des FBLV gehören:

- a) Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen und Landfrauen in Haus- und Landwirtschaft.
- b) Die Wahrung und Vertretung der Interessen der Bäuerinnen und Landfrauen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet.
- c) Die Vertretung der Bäuerinnen und Landfrauen in Verbänden und Behörden.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des FBLV sind:

- a) **Bäuerinnen- und Landfrauensektionen** des deutschsprachigen Teils des Kantons Freiburg.
- b) **Einzelpersonen** mit Interesse an den Zielen des FBLV. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) **Ehrenmitglieder:** Einzelpersonen können aufgrund besonderer Verdienste um den FBLV dazu ernannt werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Aufnahme erfolgt durch die DV.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- d) Durch Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen kann.
- e) Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

C. ORGANISATION

Art. 5 Organisation

Die Organe des FBLV sind :

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Präsidentinnenkonferenz
- d) Die Kontrollstelle



Art. 6 Delegiertenversammlung (DV)

Die DV setzt sich aus den Delegierten der angeschlossenen Sektionen zusammen: je 3 Delegierte pro Sektion und auf 100 Mitglieder 1 weitere Delegierte.

Die Vorstandsmitglieder gelten nicht als Delegierte, haben jedoch Stimmrecht.

Die DV tritt ordentlich 1 x jährlich zusammen. Ausserordentlich kann eine DV durch die Präsidentinnenkonferenz oder auf Verlangen von 1/5 der Mitgliedersektionen einberufen werden. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen im voraus.

Die Sektionen können bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand Ergänzungsanträge zur Traktandenliste einreichen.

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Präsidentin
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- d) Aufnahme der Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz auf Antrag der Sektionen
- e) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Verbandsrechnung
- f) Festlegen des Jahresbeitrages
- g) Annahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Verbandes

Die DV fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmenden eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen unter Berücksichtigung aller Regionen.

Die Präsidentin wird von der DV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Für Präsidentin und Mitglieder des Vorstandes beträgt eine Amtsdauer 4 Jahre, alle können wiedergewählt werden.

Die Präsidentin ruft den Vorstand zusammen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte (mindestens 4 Sitzungen im Jahr). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 8 Präsidentinnenkonferenz (PK)

Die Präsidentinnenkonferenz wird ordentlich 2 x im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidentinnen anwesend ist. Jede Sektion hat 1 Stimme.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisorinnen und 1 Ersatzrevisorin. Sie dürfen nicht gleichzeitig ersetzt werden.



D. FINANZEN

Art. 10 Finanzen

Zur Deckung des Aufwandes des FBLV stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Verkauf von Büchern
- c) Freiwillige Spenden und Schenkungen

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes werden durch die DV festgelegt.

Für die finanziellen Verpflichtungen des FBLV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

E. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 11 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann durch die DV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 12 Auflösung des Verbandes

Eine Auflösung des Verbandes kann durch die DV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die DV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Unstimmigkeiten stützt sich der FBLV auf die Statuten des SBLV.

Die Änderung der Originalstatuten vom 15. März 2006 (Art. 4 Mitgliedschaft und Art. 7 Vorstand) wurde an der Delegiertenversammlung des Freiburger Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes vom 8. März 2018 einstimmig angenommen.

Bösingen, 8. März 2018
Priska Baeriswyl, Co-Präsidentin FBLV

Wünnewil, 8. März 2018
Denise Schafer, Co-Präsidentin FBLV